



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**PFLICHTENHEFT
FÜR DIE FRIEDHOFKOMMISSION**

(IN KRAFT SEIT 28. JANUAR 2008)

Gestützt auf § 70 und § 104 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, sowie Art. 7 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung vom 23. April 1996 beschliesst der Gemeinderat:

Art. 1 Kommissionsart/ Aufsichtsinstanz

¹ Die Friedhofkommission ist eine ständige beratende Kommission der Einwohnergemeinde Gelterkinden.

² Aufsichtsinstanz über die Friedhofkommission ist der Gemeinderat Gelterkinden.

Art. 2 Zusammensetzung /Amtsdauer

¹ Die Friedhofkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden von den gemäss Art. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 8. Juni 2005 bestimmten Gremien delegiert.

² Das Präsidium der Kommission hält das dem Departement vorstehende Mitglied des Gemeinderates Gelterkinden inne.

³ Das Vizepräsidium liegt bei der zuständigen Vertretung des Gemeinderates Tecknau.

⁴ Das Sekretariat liegt bei der zuständigen Angestellten der Gemeindeverwaltung Gelterkinden.

⁵ Das Aktuariat führt ein aus der Mitte der Kommission gewähltes Mitglied.

⁶ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

¹ Die Sitzungen werden vom präsidierenden Kommissionsmitglied nach Geschäftsanfall oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder einberufen.

² Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich und mindestens fünf Tage im Voraus.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Sitzungsprotokolle erhalten sämtliche Kommissionsmitglieder sowie die Gemeinderäte Gelterkinden und Tecknau.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Friedhofkommission befasst sich mit allen die Bestattung und den Friedhof betreffenden Angelegenheiten.

² Es sind ihr im Besonderen folgende Aufgaben übertragen:

- Überwachen der Einhaltung der Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements.
- Vorprüfen von Grabsteingesuchen gemäss Art. 18 des Bestattungs- und Friedhofreglements. Die Kommission kann diese Aufgabe an ein einzelnes Mitglied delegieren. Der Gemeinderat Gelterkinden entscheidet über die Grabmalgesuche.

³ In den übrigen Belangen stellt die Kommission dem Gemeinderat rechtzeitig Antrag.

Es betrifft dies vor allem:

- Voranschlag für Friedhof und Leichenhalle.
- Sondervorlagen.

Art. 5 Finanzkompetenz

Die Friedhofkommission kann für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Finanzkompetenz des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates Gelterkinden entscheiden.

Art. 6 Inkraftsetzung /Aufhebung

Das Pflichtenheft für die Friedhofkommission wird mit GRB Nr. 136 vom 28. Januar 2008 per sofort in Kraft gesetzt. Das Pflichtenheft vom 7. Juli 1999 wird per gleichen Datums aufgehoben.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:

vis. Michael Baader

Der Verwalter:

vis. Christian Ott